

Nr. 49 XXVIII. Jahrgang

Hamburg, 6. Dezember 1922

Deutsche Bäckerei- und Konditorei-Zeitung

Organ des Zentralverbandes der Bäcker, Konditoren, Lebkücher u. der Arbeiterfamilie in der Süßwaren-, Keks-, Marmeladen- u. Teigwarenindustrie

Verbandsmitglieder erhalten das Blatt unentgeltlich. Abonnement pro Quartal 30 MR.

ବ୍ୟାକ୍ ଏହିଏଣ୍ଟ ଜେଣ ମିତ୍ରବଦି ବ୍ୟାକ୍
ରେଡାଫଲୋନ୍ସିନ୍ ସନ୍ଧାନେ ଯାଏନ୍ । ୩ ଜନ୍ମ

Infektionspreis pro fedtsgefpaltene Non-parazitäre Zeile 9 MR., für Zifferstellen 2 MR.

Der 23. November.

Ein großer Tag, wundtig in feiner Art, wie ihn die Bäckerei- und Konditoreiarbeiter Deutschlands nie erlebten. Alle waren erschienen, auch Tausende außerhalb des erlernten Berufes Beschäftigte demonstrierten gegen die Wiederkehr des fluchwürdigen Systems der kulturstörenden Radik- und Sonntagsarbeit.

Veranstaltungen, wie die in Berlin, wo einer der größten Säle die Erschienenen nicht fassen konnte, Dresden mit 1500, Hamburg, Frankfurt a. M., München mit über 1000, Königsberg, der gelben ostpreußischen Hochburg, mit 400 Teilnehmern, hatten wir wohl vor dem Kriege, seitdem aber nicht mehr. Bemerkenswert ist die große Teilnahme der Arbeitgeber, deren Redner in allen Versammlungen die Zulassung der Nacht- und Sonntagsarbeit ablehnten und mit der Kollegenchaft geschlossen für die nachstehende Resolution votierten:

Die am 23. November tagende öffentliche Versammlung aller in den Bäckereien und Konditoreien beschäftigten Personen nimmt mit Empörung Kenntnis von den reaktionären Plänen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine an den sozialpolitischen Ausschuß des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates auf Wiedereinführung der fulturwidrigen Nachtarbeit in den Bäckereibetrieben mit 12 und mehr beschäftigten Personen und der Auflenkraftsetzung aller übrigen Bestimmungen im

Die Versammlungen der Konsumgenossenschaften im
Bäder- und Konditoreigesetz vom 23. November 1918.
Die Versammlungen bedauern auf das lebhafteste, daß
der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschafts-
bundes die Anträge der Konsumgenossenschaften stützt
und somit der allgemeinen Beseitigung des geistlichen
Verbots der Recht- und Sprungarbeit Worschuh leistet.

Durch die Wiederzulassung der Nachtarbeit in den Bädereigentümern wird die drohende Gefahr heraufbeschworen, daß in den handwerksmäßigen Kleinbetrieben, die weit über 100 000 betragen, der Durchbrechung der gesetzlichen Schutzbestimmungen Vorschuß geleistet und jede wirksame Kontrolle unterbunden wird.

Die Versammelten erklären: Unter keinen Umständen darf die Nachts- und Sonntagarbeit — das größte Verbrechen an den Berufsgehörigen im Bäckerei- und Konditorengewerbe — verwicklicht werden. Der Vorstand des Zentralverbandes der Bäcker und Konditoren wird beauftragt, alle ihm geeignet erscheinenden gewerkschaftlichen Kampfsmittel in Anwendung zu bringen, um die große Sklutzschande mit Erfolg abzuwehren. Sie beschließen, die wirksame Finanzierung dieser Abwehraktion zu unterstützen, und erklären, eine umfassende Agitation zur Gewinnung aller in den Bäckereien und Konditoreien beschäftigten Personen durchzuführen.

„**Niemals wieder Nacht- und Sonntagarbeit!**“ sei der Kampferuf gegen alle, die uns wieder in das grauenhafte Elend der kulturdritten Arbeitsweise bei Nacht und Sonntag stoßen wollen!

In der vorhergehenden Nummer konnten wir kurz berichten über die Stellungnahme des Brotfabrikantenverbandes, der von dem Antrag des Centralverbandes deutscher Konsumvereine abrückte und sich gegen die Zulassung des Dreieckchenbetriebes aussprach. Das Häuflein jenerigen Genossenschaften, die hinter den Antragstellern sind, ist durch die Sonderaktion in den Konsumbäckereien infolge des Proteststreiks recht klein geworden. Von 17 Konsumvereinen mit Bäckereiabteilung liegen Erklärungen vor, daß sie den Dreieckchenbetrieb nicht einführen werden. Der Allgemeine Konsumverein Halle a. d. S. hat überdies in einer schärfsten Resolution gegen das Vorgehen seiner Centralleitung Stellung genommen und bezeichnet es als eine „Bettsplitterung und Zersetzung der Genossenschaftsbewegung“. Auf in einer ganzen Anzahl von Versammlungen fanden genossenschaftliche Aufsichtsratsmitglieder den Ruh, zu erklären, daß sie das Vor-

gehen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine auf das lebhafteste bebauen, weil es dazu angeht, die Genossenschaftsbewegung schwer zu schädigen. Sie hätten niemals erwartet, daß von dieser Seite der Abbau der durch die Revolution errungenen sozialen Fortschritte beantragt würde.

Dieses Urteil wiegt schwächer als die Geistesarmut des Antragstellers, die bei ihrer jekigen Begründung sich die Sache so leicht machen, daß sie die Argumente vom Jahre 1915, wo ebenfalls schon der Antrag auf die Zulassung der Nachtarbeit in den Großbädereien gestellt wurde, neu aufgewärmt der Öffentlichkeit setzen. Nebenher leisten sich einzelne Geschäftsführer als Attiletschreiber in der sozialdemokratischen Presse die tollsten Dinge zur Erfüllung der Öffentlichkeit. So lesen wir in einer Notiz im „Vorwärts“, von der Geschäftsleitung der Konsumgenossenschaft Berlin geschrieben: „Die Konsumvereine verlangen nicht die Wiedereinführung der Nachtarbeit für die Bädergesellen, sondern die Einführung einer dritten Schicht (in den Nachttunden — Die Ned.) zur Herstellung von Großgebäck in jenen Betrieben, wo die technischen Voraussetzungen dazu gegeben sind.“

Weit wichtiger ist für uns, daß sich die zur Versammlung eingeladenen Behörden, Vertreter der sozialdemokratischen Partei und der gewerkschaftlichen Ortsausführüsse — letztere mit wenigen Ausnahmen — auf unsere Seite stellten und erklärten: sie seien Gegner der Raft- und Sonntagsarbeit in den Wäderleien und Ronditoreien, weil sie weder gesellschaftlich nötigendig ist, noch im volkswirtschaftlichen Interesse liege. Soweit die Gewerbeinspektorat er schienen waren, gaben sie übereinstimmend die Erklärung ab, daß sie, wenn sie von der Regierung als Gutachter aufgerufen werden, sich gegen jede Abänderung der Verordnung vom 23. November 1918 aussprechen müssen. Dadurch sind uns wertvolle Helfer in unserem Abwehrkampfe entstanden.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund wird in dieser Frage die Stimmung in den Ortsausschüssen berücksichtigen müssen und nach einer nochmaligen Prüfung sich auf dem Boden einzufinden, den sein Vorgänger — die Generalkommission — im Jahre 1915 gegen den Antrag der Konsumgenossenschaften auf Zulassung der Radikalarbeit in den Großbäckereien betreten hatte.

Das Zentralorgan der Konsumgenossenschaften veröffentlicht neben einem längeren Aufsatz eine Notiz aus der Gewerkschaftszeitung „Der Genossenschaftsangestellte“, der in die große „Weisheit“ ausfliegt: „Nacharbeit für Erwachsene ist keine Kulturschande!“ Daran knüpft die Redaktion folgende Bemerkung:

„Wir möchten dem die Sache zur Seite stellen, daß die das Vorgehen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine mit so eigenartigen Mitteln bekämpfende Gewerkschaft der Bäder sich ganz offen der Bundesgenossenschaft der Innungsmeister führt, die sie ja hundezehnmal lang als ihre ärgsten Feinde, als die „Räuber“ der „Gelben“, als die rücksündigste Menschenklasse auf Gottes Erdboden bekämpfte. Heute geht sie arm in Arm mit ihnen gegen die Interessen der organisierten Verbraucher, gegen den volkswirtschaftlichen Aufschwung Deutschlands.“

Da die Ausführungen wirklich nicht neu sind, sondern das Prioritätsrecht hierfür der verflossene Kunsthistoriker Dr. August Müller in Anspruch nimmt und diese „Weisheit“ zu allem Überflusse mehrmals in der Gewissensschafterzeitung, Jahrgang 1915, zu lesen ist, so gestatten wir uns, zu diesen Annäherungen die Meinung des „Correspondenzblattes“ des Allgemeinen Deutschen Gewerbeschafferbundes aus Nummer 42 vom 16. Oktober 1915 gegenüberzustellen:

„Die Stellungnahme Dr. Müllers (lies: August Stasch) zu dieser wichtigen Frage finden wir sehr bedauerlich. Eine Jahrzehntealte Forderung der Arbeiter, ein bedeutender Kulturfortschritt steht vor der Verwirrung. Daß in diesem Augenblick ausgerechnet der Leiter der „Konsumenten- und Genossenschaftlichen Rundschau“ auf das verlassene Biedestal der einstigen Kellerbädermeister steigt, ist für jeden Freund des sozialen Fortschritts alles andere, als nicht erhebend.“

Wir schämen uns nicht der Stahlpflegemeinschaft mit den Arbeitgebern und sind stolz auf unsere gewerkschaftliche Erziehungsarbeit, wodurch es uns gelungen ist, die früheren scharfen Gegner jedes sozialen Fortschrittes zu Anhängern des bestehenden Väterchutzgesetzes zu überzeugen. Das Rätsel findet seine Lösung, wenn wir die in der Berliner Versammlung gemachten Ausführungen des Vertreters vom Zwederverband der Väterinnungen, Herrn Rabitsch, bekanntgeben:

„Bei der Wiederlehr der Nacharbeit wird auch der Stoff- und Logisgwang im Hause des Arbeitgebers wieder eingeführt. Dadurch würde erreicht, wie es auch mit ergangen ist, daß verheiratete

Gefallen nur noch schwer Arbeit erhalten zu können. Ich bin als lediger Geselle stets als tüchtiger Geselle verlangt worden, aber mit dem Moment meiner Verheiratung hat mich niemand mehr beschäftigen wollen. Die Nachtarbeit ist auch in dieser Hinsicht Fultumwidrig, indem sie den Bäder wieder aus dem Beruf stößt oder ihn verurteilt, ehe los zu bleiben und naturwidrig zu leben."

Das Bäckerei- und Konditoreigesetz müssen wir mit aller uns zu Gebote stehenden gewerkschaftlichen Macht schützen. Mit Gewehr bei Fuß bleiben wir in unserer Abwehrstellung, sofort zum Sturmangriff bereit gegen alle, die den Abbau unserer Revolutionserungen schaffen wollen!

Es liegt an der Kollegenschaft, um solche Pläne für immer zu bereiteln. Dazu haben wir die Macht, wenn bei allen Mitgliedern der starke Wille vorhanden ist. Zur Erfüllung dieser Bedingung ist unbedingt notwendig, den letzten Gehilfen für die gewerkschaftliche Organisation zu gewinnen. Den ersten Aufmerksam werden noch andere folgen.

Wenn erjtet aufmerksam werden noch andere folgen. Die imposanten Demonstrationsergebnisse mit der gewaltigen Besucherzahl, wie wir sie schon lange, lange nicht mehr aufweisen konnten, sind für uns die besten Garantien, daß die Nachts und Sonntagsarbeit niemals wieder kommen darf!

Der Kampf um die dauernde Beseitigung der Nacht- und Grauflutgefahr.

三

III.

Zum 15. September 1915, morgens 10 Uhr, hatte das Reichsamt des Innern die Vertreter des Bäcker- und Konditoreigewerbes und anderer an der Frage beteiligten Organisationen nach dem Saal I des Reichstagsgebäudes in Berlin zusammenberufen. Dieser Konferenz von Sachverständigen lag ein „Vorläufiger Entwurf eines Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien“ vor, der den Teilnehmern an dieser Konferenz circa 14 Tage vor deren Stattfinden von der Reichsregierung vorgelegt worden war. Dieser Gesetzentwurf lautete:

§ 1. In Bäckereien und Conditoreien — einschließlich der Anlagen zur Herstellung von Bierbad, Refa,

Hörnchen, Lebkuchen, Waffeln oder Mäzen —, auch wenn sie einen Teil von Gast- und Schankwirtschaften bilden, nach der Betrieb von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens vollständig ruhen.

In Anlagen, in denen die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Geiseln, Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen gewerblichen Arbeiter 8 Stunden ausschließlich der Poulen nicht überdeckt, braucht die Betriebsruhe erst um 9 Uhr abends zu beginnen.

§ 2 Die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmten Behörden können auf Antrag für ihren Betrieb oder für Teile desselben oder für einzelne Anlagen eine Beschränkung der Lage der neun- oder achtstündigen Betriebsruhe genehmigen.

§ 3. Ein Sonn- und Festtag — § 105 a Absatz 2 der Gewerbeordnung — hat der Betrieb von 9 Uhr vormitte ab mit der Maßgabe völlig zu ruhen, daß nach 8 Uhr abends — an zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen nur am zweiten Tage nach 6 Uhr abends — während einer Stunde Arbeiten vergessen werden dürfen, die zur Vorbereitung der Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am nächsten Tage notwendig sind.

Von 3 unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Festtagen gilt der dritte Tag als Werktag.

§ 4. Die Kreispolizeibehörden können abweichend von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 Arbeiten gestatten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden müssen.

§ 5. Mit Geldstrafe bis zu 2000 M. im Unvermögensfalle mit Gefängnis wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlossenen Anordnungen der zuständigen Behörden entgegen Arbeiten vornehmen oder vornehmen läßt.

Wer der Tat bei Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen Aufzehrtheit nach Absatz 1 bestraft, so tritt, falls die Straftat vorzüglich begangen wurde, Geldstrafe von 100 bis 3000 M. oder Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten ein. Die Anwendung dieser Bestrafung bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat 3 Jahre verflossen sind.

§ 6. Der § 154 Absatz 1 Giffer 5 der Gewerbeordnung und die durch Bekanntmachung des Reichstags vom 4. März 1896 (Reichsgesetzblatt Seite 55) verhunderte Vorprüfung über den Betrieb der Bäderseen und der Saaltheater werden aufgehoben.

Die §§ 105 b und 105 i der Gewerbeordnung finden auf die in diesem Gesetz bezeichneten Anlagen keine Anwendung.

Mit diesem zweckrührigen Entschluß der Regierung hatten wir am Tage vor der Konferenz die Vertreter des Zentralverbands deutscher Bäderinnungen besucht; in gleicher Weise hatten aber auch die Vertreter der 3 Geisenheimer Verände, die gemeinsam die Positionen an den Badesat und an den Festtag eingerichtet haben, Vorschläge über den Betrieb geprägt, und die Vertreter der gesetzlich anerkannten Organisationen waren häufig in diesen Sitzungen in allen Punkten über eine einheitliche Einstellung kaum einig geworden. Da gleicher Seite, wie die Neberbestimmung der 3 Organisationen in dem gemeinschaftlichen Entschluß der Position zum Ausdruck kam, betrachtete auch über unsere Stellungnahme zum Regierungsentwurf unter den Vertretern der organisierten Arbeiter des Berufes die besondere Bedeutung.

Die Verhandlungen am 15. September fanden unter Aufsicht des Direktors im Reichssatz des Innern, Erzherzog Joseph, mit den verschiedenen Gruppen der in Freizeit annehmenden Schriftsetzer- und Arbeitnehmerverbände statt.

Beim hier Herr Schneider, Bamberg, im Auftrage des Zentralverbands deutscher Bäderinnungen stellte, daß ich den Verband mit dem Gesetzesentwurf der Regierung eingewilligt habe, obgleich er persönlich wünsche, daß die Nacharbeit wiederfortasse, aber er müsse sich der Regierung rügen; während die Vertreter der Arbeiter einschließlich ihrer in der Position niedergelegten Forderungen vertraten, was es waren. Dr. Müller vom Zentralverband deutscher Konsumvereine und sein Vertreter der Bäderinnungen bestanden, gegen das Verbot der Nacharbeit einzutreten. Dr. Müller fuhrte neben anderem aus: „Neben der sozialpolitischen Zeit eines bewußten Verbotes der Nacharbeit für eine so große Gruppe von Arbeitern kann man nicht zu Kreien, denn darüber dürfte ohne Zweifel Streit bestehen. Jetzt könnten alle Großbetriebe mit 3 Schichten je 8 Stunden arbeiten lassen, ein Betrieb, der benötigen, daß ihnen das nach jeder geschafft würde, weil eben die soziale soziale Nacharbeit, wenn sie an den betriebenen Stellen nur alle 3 Wecken eine Woche lang einzusteht werden, nicht von so freudigen Einschätzungen auf das Wohlbeleben des betriebenen Betriebes ist, als wenn er regelmäßig das Röntgen erhalten würde. Aber wir vertreten der Gewerkschaften, die nicht nur Gewerkschaften in den Betrieben, sondern auch kleine Bäderseen haben, welche uns mit dem Verbot der Nacharbeit auch für diese Gewerkschaften eingesetzt, wenn der Absatz 2 § 1 des Regierungsentwurfs jetzt noch zwischen den Großbetrieben schafft wird, was dem eigentlichen Beginn der Nacharbeit noch diejenige Arbeit zur Vorbereitung der Bereiche ein bis zwei Stunden früher befreit zu lassen. (Sätzen jetzt eine gesetzliche Gründung nachzuweisen, daß Nacharbeit notwendig sei, wenn kein sozialpolitisches Regelwerk der Arbeitnehmer bei Großbetrieb auch gleichzeitig eingewilligt werden sollte.) Durch das Verbot der Nacharbeit wird augenscheinlich eine Verbesserung des Betriebs gezeigt; beim zweiten bei Wiederaufnahmestellung der Gewerkschaft der Großbetriebe 200 Millionen Mark Wiederaufnahmestellung werden, so daß bei sechzehn Wecken pro Monat 400 Millionen Mark Anlagekapital notwendig. Dessen Bergang und Abschaffung bringt eine Verbesserung des Betriebs.“

Die Stellung des Gewerkschaftsvertreters in einer zweifellos eminent wichtigen kulturellen Frage für die Angehörigen des Bäder- und Konditorenwesens wirkte nicht nur bei uns, sondern auch in der gesamten Arbeitersbewegung sehr beeindruckend.

Die Verhandlungen im Reichstagsgebäude vom 15. September hatten noch ein unangenehmes Nachspiel, weil Dr. Müller vom Vorstand des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine ohne jedwede Ursache in Nr. 89 der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ mit folgenden durch nichts begründeten, unsre Vertreter geradezu beschimpfenden Wortwürzen vor die Öffentlichkeit trat:

„Freiwerkschaftliche, christliche, Hirsch-Dundersche und „gelbe“ Arbeitserorganisationen überboten die rückständigsten Vertreter des zur Genüge bekannten bädermeisterlichen Innungsstandpunktes bei der Bekämpfung der von den Vertretern der Großbetriebe erhobenen Forderungen.“

Dazu wollte Müller durch unsern Bericht über seine Ausführungen (wie er oben wiedergegeben ist) veranlaßt sein. Wir hielten dem Herrn eine treffende Antwort auf seine Beschimpfungen nicht schuldig, und er suchte nun in recht langwierigen Ausführungen ganz ungutrechte Behauptungen dahingehend aufzustellen, daß

1. unsere Verbandsvertreter noch auf unserm Verbandsstage 1905 sich gegen eine geistliche Beseitigung der Nacharbeit erklärt hätten;
2. durch die Beseitigung der Nacharbeit in den Großbetrieben eine Verbesserung des Brotes stattfinden müsse.

Deshalb hätten die Großbetriebe ein Recht, zu verlangen, daß überall dort, wo bis zum 15. Januar in drei Schichten je 8 Stunden gearbeitet worden sei, auch weiter in derselben Weise, also mit Nacharbeit, die Betriebsweise gejetzt werden müsse; daß ferner in den Großbetrieben mit 2 Arbeitsschichten 1 bis 2 Stunden Verarbeiten vor dem eigentlichen Arbeitbeginn gestaltet werden müssten.

Durch letztere Maßregel wollte Müller zu seiner Lieblingsidee in diesen Betrieben gelangen, daß dort aus der achtstündigen Arbeitszeit der einzelnen Schicht wieder zur neunstündigen übergegangen würde. Dieser Standpunkt Müllers stand nicht bloß in unserm Fachorgan die schärfste Zurückweichung durch unsern Vorstand, sondern in gleich schwerer Weise wandten sich auch das Correspondenzblatt der Generalkommission sowie auch andete einflußreiche Gewerkschafts- und Parteiblätter gegen das gau und unmissverständliche Verlangen Müllers.

Gegenüber den Forderungen Dr. Müllers wiesen wir zunächst in unseren Entgegnungen in unserem Fachblatt nach, daß es eine vollständige Verdrehung der Sachen sei, zu behaupten, daß unsere Verbandsvertreter auf unserm Verbandsstage 1905 sich gegen die geistliche Beseitigung der Nacharbeit getreten haben sollten, und zeigten an der Hand des Protokolls und der Vorgegesetzte des Verbandsstages, daß dort unsere Vertreter mit ihren Ausführungen lediglich mit aller Stärke dagegen gewandt hatten, daß unsere Kollegen in einzelnen Fällen dazu Vorbereitungen treiben, durch Lohnbewegungen in einzelnen Betrieben, vor allen Dingen in den Konsum-Bädereien, die Nacharbeit zu beenden. Dagegen hatten wir mit Recht und im Interesse dieser direkt betreffenden Betriebe wie im Interesse unserer ganzen Verbesserung sonst kaum gemacht, weil Bewegungen mit solchen Forderungen ganz unvermeidbare Folgen für unser ganzes Gewerbe mit sich gebracht haben müssten. Sicherlich wäre es aber durch Lohnbewegungen mit solchen Forderungen nicht gelungen, die Nacharbeit auch nur in einer einzigen Stadt in allen Betrieben dauernd zu beenden.

Nach dieser Abrechnung erhob Dr. Müller diesen Einwand nicht mehr.

Ebenfalls hatte Dr. Müller bekannt, daß unser Vorstandsmitglied Hirschhold in einem Artikel im „Körber'schen Correspondenzblatt“ des Verbands der Nacharbeit sich mit alter Stärke dagegen gewandt habe; das wollte Dr. Müller durch einige aus dem Zusammenhange gerissene Sätze beweisen.

Zu seiner Entgegnung in unserem Fachblatt wies aber Hirschhold nach, daß er sich mit dagegen gewandt habe, daß man hier darübergehend mit dem Nacharbeitverbot im Bauwirtschaftsexperimentieren sollte; durch dieses Experiment mußte man große Arbeitslosigkeit befürchten, ohne daß das Scherbebleibende Werk davon haben würde. Dagegen hatte er sich gewandt, nicht aber gegen die dauernde geistliche Beseitigung der Nacharbeit.

Rech dieser Abrechnung verstand auch dieses an den Haaren herbeigezogene Argument Dr. Müllers im Orts. Fortwährend hatte aber Dr. Müller noch darauf hingewiesen, daß die Beseitigung der Nacharbeit eine Verbesserung des Brotes mit sich bringe und jenseits das damit zu beweisen, daß die früher in 3 Schichten je 8 Stunden arbeitenden Betriebe in Zukunft nach unseren Forderungen nur noch 2 Schichten je 8 Stunden arbeiten könnten und durch diese nicht vollständig ausgenützte Betriebsmittel oder notwendige Vermehrung der Betriebsmittel eine Verbesserung der Produktion einführen müsse. Dabei leistete sich der Herr, wie schon am 15. September in Berlin, Überlebensgründen größten Gla. Et kamen sie sich auch weiter an diese Behauptungen, als wir vorgewiesen hatten, daß nur circa 1200 Bäder in Großbetrieben-Betrieben und 200 in anderen Produktfabriken später in Dreischichten-Betrieben gearbeitet hatten. Wenn jedoch deren Produktivität auch um ein ganz Gerüttiges vermehrt würde, so könnte das höchstens bedeuten, daß diese Betriebe dann mit etwas weniger Überstunden zu frieden sein müßten als bisher, und das können sie vertragen; niemals könnte aber durch die ein klein wenig vermehrte Produktion dieser rund 2000 Betriebe auch das Brot der übrigen 14000 im Bäder- und Konditorei-gewerbe produzierten Leute für die Bevölkerung verteilt werden.

Zu einer Sitzung in Berlin hatte ja Genoße Hermann Molkenbuhr den Herren auf die Aufmachung dieses Redenempfehlens hoffend erwidert: „Jeder soziale Fortschritt bringt etwas Belastung für die davon betroffenen Betriebe; wenn in diesem Falle gerade die größten und leistungsfähigsten Betriebe besonders von dieser Belastung betroffen werden, dann können sie es auch wohl am leichtesten ertragen!“

Wiederholte hatten wir darauf hingewiesen, daß gegenüber der ganz geringfügigen Verbesserung der Produktion in den größten Betrieben, die noch nicht einmal einen Hundertstel Pfennig auf das Kilogramm Brot ausmachen kann, doch auch bedeutende Betriebsverluste durch Beseitigung der Nacharbeit in den größten Betrieben eintreten müßten, so unter anderem eine ganz bedeutende Ersparnis an Licht. Diese Momente wurden aber von den Gewerkschaftsvertretern gar nicht beachtet, worauf von uns aus einer großen Genossenschaftsbäckerei mit zwei Bäckereibetrieben folgende Aufrechnung vorgelegt wurde:

Die Bäckerei ist gezwungen, wegen der voraussichtlichen Nachbesserung der Nacharbeit vier neue Bäckereien zu bauen und, um diese unterbringen zu können, auch bauliche Erweiterungen eines ihrer Fabrikgebäude vornehmen zu lassen.

Der Umbau inklusive die Anschaffung der 4 neuen Ofen kostet 58 000 M., rechnen wir aber noch einen verhältnismäßig guten Prozentsatz sonstiger durch den Umbau und Erweiterungsbau entstehenden allgemeinen Kosten hinzu und sagen 60 000 M. Umbaukosten sind erforderlich. Diese mit 5 % verzinst, belastet die Produktionskosten jährlich um 3000 M. Vor dem Kriege wurden in diesem Betriebe jährlich 24 Millionen Pfund Brot hergestellt, jedoch jetzt nur noch 18 Millionen Pfund; beides in runden Ziffern ausgedrückt bei einem Jahresumsatz von 3 Millionen Mark. Die Verbesserung der Produktion durch Verzinsung des erhöhten Anlagekapitals und Amortisationskosten macht also pro Pfund hergestelltes Brot nur eine Kleinigkeit mehr als 0,01 M. aus, auf 100 Pfund Brot 1,6 M.

Demgegenüber steht nun folgende Lichtersparnis:

Im Jahre 1918 für Licht ausgegeben	7036,94 M.
1915	2415,68 "
Within Ersparnis	4621,26 "

Allein an Licht wurde in diesem Betriebe bei fast gleichbleibendem Umsatz (dem Werte der Ware nach) eine Ersparnis von rund 4600 M. gegen die Zeit mit Nacharbeit in einem Jahre erzielt. Also für diesen Betrieb brachte die Beseitigung der Nacharbeit noch einen finanziellen Vorteil, aber keine Produktionsverbesserung! Dazu kommt dann noch nach Bezahl der Nacharbeit befahrene Kontrolle des Betriebes, Ersparnis an Aufsichtspersonal (ein Bäckmeister weniger). Aus vielen andern, im Umbau gleichartigen Betrieben, können wir eine noch günstigere Berechnung aufstellen, weil diese Betriebe nur neue Bäckereien aufstellen müssen, ohne ihre Fabrikationsräume erweitern zu müssen.

Schließlich griff die Generalkommission in den Streit ein, und auf deren Verlangen fand am 20. November in Hamburg eine Konferenz statt, an welcher von der Generalkommission die Genossen Bauer, Robert Schmid und Döbbin, vom Zentralverband deutscher Konsumvereine Kaufmann, Müller, Möhlein, Lorenz und v. Elm sowie von unserem Verbande Ullmann, Kahl, Heckel, Dr. Freytag und Weidler teilnahmen.

Nach eingehender, teilweise etwas hämischer Debatte und schärfster Zurückweisung der Ausführungen Müllers durch unsere Vertreter endete die Konferenz mit der Annahme folgender Erklärung, welche von den Vertretern der Generalkommission vorgelesen war:

Auf Veranlassung und unter Anteilnahme der Gewerkschaften Deutschlands hat zwischen Vertretern des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine und des Zentralverbandes der Bäder und Konditoren eine Aussprache wegen der in der „Konsumgenossenschaftlichen Rundschau“ und der „Bäder- und Konditoren-Zeitung“ geführten Polemik, betreffend Stellungnahme des Vertreters des Verbands der Nacharbeit jäh mit alter Schärfe generaliter dagegen gewandt; das wollte Dr. Müller durch einige aus dem Zusammenhange gerissene Sätze beweisen.

Nach dieser Abrechnung erhob Dr. Müller diesen Einwand nicht mehr.

Ebenfalls hatte Dr. Müller bekannt, daß unser Vorstandsmitglied Hirschhold in einem Artikel im „Körber'schen Correspondenzblatt“ des Verbands der Nacharbeit sich mit alter Stärke dagegen gewandt habe; das wollte Dr. Müller durch einige aus dem Zusammenhange gerissene Sätze beweisen.

Zu seiner Entgegnung in unserem Fachblatt wies aber Hirschhold nach, daß er sich mit dagegen gewandt habe, daß man hier darübergehend mit dem Nacharbeitverbot im Bauwirtschaftsexperimentieren sollte; durch dieses Experiment mußte man große Arbeitslosigkeit befürchten, ohne daß das Scherbebleibende Werk davon haben würde. Dagegen hatte er sich gewandt, nicht aber gegen die dauernde geistliche Beseitigung der Nacharbeit.

Rech dieser Abrechnung verstand auch dieses an den Haaren herbeigezogene Argument Dr. Müllers im Orts. Fortwährend hatte aber Dr. Müller noch darauf hingewiesen, daß die Beseitigung der Nacharbeit eine Verbesserung des Brotes mit sich bringe und jenseits das damit zu beweisen, daß die früher in

3 Schichten je 8 Stunden arbeitenden Betriebe in Zukunft nach unseren Forderungen nur noch 2 Schichten je 8 Stunden arbeiten könnten und durch diese nicht vollständig ausgenützte Betriebsmittel oder notwendige Vermehrung der Betriebsmittel eine Verbesserung der Produktion einführen müsse. Dabei leistete sich der Herr, wie schon am 15. September in Berlin, Überlebensgründen größten Gla.

Et kamen sie sich auch weiter an diese Behauptungen, als wir vorgewiesen hatten, daß nur circa 1200 Bäder in Großbetrieben-Betrieben und 200 in anderen Produktfabriken später in Dreischichten-Betrieben gearbeitet hatten. Wenn jedoch deren Produktivität auch um ein ganz Gerüttiges vermehrt würde, so könnte das höchstens bedeuten, daß diese Betriebe dann mit etwas weniger Überstunden zu frieden sein müßten als bisher, und das können sie vertragen; niemals könnte aber durch die ein klein wenig vermehrte Produktion dieser rund 2000 Betriebe auch das Brot der übrigen 14000 im Bäder- und Konditorei-gewerbe produzierten Leute für die Bevölkerung verteilt werden.

Zu 9. Alle Arbeiten und Vorarbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit der Maßgabe anders festlegen, daß die Arbeit nur in ländlichen Betrieben vor 6 Uhr morgens beginnen darf. Sie können in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Fleischverarbeitung oder der Marineverwaltung Ausnahmen zulassen.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Hochstage beschränken.

Unser Verbandsorgan bemerkte dazu:

Zu § 9 Absatz 1, der das Verbot der Nacharbeit ausspricht, sind erfreulicherweise die beiden Worte „und Vorarbeiten“ (die zur Bereitung von Backwaren dienen) hinzugelommen und im Absatz 2 wird außerdem jetzt bestimmt, daß die höheren Verwaltungsbehörden eine Lenkung des Beginnes der zwölfstündigen Arbeitszeit auf 6 Uhr statt 7 Uhr morgens nur „im Falle dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses“ und „nur in ländlichen Bezirken“ ausdrücken dürfen. Ganz neu ist dann noch der Satz angefügt, daß solche Ausnahmen nur „in Notfällen oder im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Befriedigung plötzlich auftretenden Bedarfs der Fleisch- oder der Marineverwaltung zugelassen“ werden dürfen.

Das sind für die Arbeiterschaft äußerst wichtige Bestimmungen; denn sie machen nun hoffentlich mit einem Schlag dem Unfug ein Ende, daß immer wieder versucht wird, die Vorarbeiten zur Bereitung von Backwaren vor Beginn der Arbeitszeit auszuführen zu lassen. Damit, daß der Bundesrat ausdrücklich die beiden Worte „und Vorarbeiten“ eingetragen hat, befand er, daß alles, was irgendwie mit der Bereitung von Backwaren in Verbindung steht, unbedingt nur innerhalb der freigegebenen 12 Stunden zu verrichten ist. Die Kollegenschaft wird also, wenn sie sich nicht strafbar machen will, in Zukunft noch entschiedener als bisher alle diese Arbeiten zu vermeidern haben, wenn sie vor Beginn der allgemeinen Arbeitszeit ausgeführt werden sollen. Ebenso ist jetzt für solche Beziele — und es sind leider schon eine ganze Anzahl —, in denen Ausnahmen in bezug auf den Arbeitsanfang zugelassen worden sind, obgleich von einem dringenden Bedürfnisse wahrlieb nicht gesprochen werden konnte, die Zeit gekommen, auf eine Aufhebung dieser Ausnahmen zu dringen. Es gilt, der Verordnung des Bundesrats überall volle Geltung zu verschaffen.

Obgleich recht bald durch die Preise der Arbeitgeber des Berufes bestätigt wurde, daß diese Herren es in gleicher Weise wie die Arbeiter des Berufes begrüßten, daß nun einwandfrei Klarheit darüber geschaffen war, daß auch Vorarbeiten in der zur Arbeit nicht freigegebenen Nachtzeit verboten waren, brachte in Mißachtung des Sinnes unserer Abmachungen vom 20. September 1915 die „Konsumgenossenschaftliche Mündschau“ vom 10. Juni eine Eingabe an das Reichsamt des Innern, in der verlangt wurde, für die Großbetriebe das Nacharbeitverbot von nachts 12 Uhr bis morgens 7 Uhr festzulegen; aber, wenn das nicht möglich sei, mindestens den Großbetrieben zu gestatten, in der festgesetzten Nacharbeitszeit die Vorarbeiten und die Teigbereitung zu gestatten.

Wir standen wieder bavor, eine öffentliche Polemik gegen den uns geradezu unverständlichen Antrag aufzunehmen, wollten es aber vermeiden und riefen die Entscheidung der Generalversammlung an.

Solidarität der Wiener Bäckereiarbeiter.

Eine Plenarversammlung der Betriebsräte und Vertreutensleute aller Bäckereibetriebe von Wien hat nach Antritt eines Referates des Kollegen J. Zipper und lebhafte Diskussion einstimmig folgende Entschließung gefasst:

Eine alte gewerkschaftliche Erfahrung lehrt, daß die besten Arbeiterschutzgesetze auf dem Papier bleiben, falls nicht hinter ihnen die Arbeiterschaft geschlossen in der Organisation steht: so von dem Willen durchdrungen ist, die Einhaltung des Gesetzes stets zu überwachen, jede Saumeligkeit der Kollegen schon im Seine zu erläutern und hiermit der Oeffentlichkeit zu beweisen, daß die betreffenden gesetzlichen Schutzmaßnahmen eigentlich die aus eigener Kraft erzielten Erfolge der Arbeiterschaft bloß zu sichern haben.

Als ein Böderat Artikel darf kein Arbeiterschutzgesetz bekräftigt und behandelt werden. Dies gilt insbesondere von der nach langjährigen Mühen endlich erzielten gesetzlichen Bekämpfung der Nach- und Sonntagsarbeit im Bäckergewerbe, in erweitertermaßen auch die breiten Schichten der Bevölkerung als Instrumente der Backwaren ein eminentes Interesse haben, daß nicht nur die Arbeitsstätten, wo das wichtigste Nahrungsmitel erzeugt wird, allen sanitären und hygienischen Ansprüchen vollauf entsprechen, sondern daß auch die gesundheitlichen Verhältnisse der Bäckereiarbeiter nicht beeinträchtigt werden, die neben der Beeinträchtigung des Appetits gleichzeitig auch die Gesundheit der Konsumanten zu bedrohen geeignet wären. Darin sind sich alle ärztlichen Autoritäten einig, daß die fluchtwürdige Nacharbeit im Bäckergewerbe nicht nur das Familienglück und die Gesundheit der Bäckergesellen gefährdet, sondern daß Bäckerhaus zugleich einen unendlich bedeutet.

Aus diesen Erwägungen mißbilligt stärkstens die Plenarversammlung der Betriebsräte und Vertreutensleute aller Wiener Bäckereibetriebe den Angriff, der zur Stunde in Deutschland auf das Verbot der Nacharbeit seitens der Großbetriebe, vereint mit den Konsumgenossenschaften, unternommen wird.

Die Plenarversammlung der Betriebsräte und Vertreutensleute befandet den reichsdeutschen Bäckerskollegen in diesem ihnen aufgezwungenen Abwehrkampfe die wärmsten Empathien und erhofft, daß es ihnen gelingen wird, durch solidarisches Vorgehen diesen antisozialen Anschlag der Gegner des Verboes der Nacharbeit zu nicht zu machen und die große kulturelle Errungenschaft dauernd festzuhalten.

Dessen sind sich die organisierten Bäckereiarbeiter Österreichs völlig bewußt, daß eine Niedertlage der Kollegen Deutschlands den Fortbestand des Verbotes der Nacharbeit in allen anderen Ländern sofort ungemein erschüttern würde, weshalb es dringend notwendig ist, die Abwehraktion der reichsdeutschen Bäckerskollegen auch seitens der Internationalen Union der Organisationen der Arbeiter in der Lebens- und Genussmittelindustrie mit allen geeigneten Mitteln zu fördern.

Dezemberlöhne in der Bäck-, Käse- und Feigwarenindustrie.

Bei den Lohnverhandlungen im „Bos“ am 28. November in Herford wurden folgende Löhne für Monat Dezember festgelegt:

Vom 29. 11. bis Vom 18. 12. 1922
einschl. 12. 12. einschl. 2. 1. 1923

Bäckarbeiter über 23 Jahre	175,70 M.	203,70 M.
" von 20 bis 23 Jahren	154,62	181,02
" unter 20 Jahren	126,50	148,10
Hilfsarbeiter über 23 Jahre	158,13	185,13
" von 20 bis 23 Jahren	137,05	160,45
" von 18 bis 20 Jahren	105,42	128,42
" von 16 bis 18 Jahren	79,07	92,67
" unter 16 Jahren	52,71	61,71
Arbeiterinnen über 20 Jahre	105,42	123,13
" von 18 bis 20 Jahren	84,34	98,74
" von 16 bis 18 Jahren	59,74	69,94
" unter 16 Jahren	48,93	51,48

In der A. Lohnklasse 10 % weniger.
In den Grundlöhnen kommt der Ortszuschlag.

Nene Lohnzulagen in der Kunsthonigindustrie.

Das Tarifamt obengenannter Industrie tagte am 29. November in Berlin und vereinbarte für die Zeit vom 1. Dezember bis mit 16. Dezember folgende Mindestlöhne, zu denen die Ortszuschläge wie bisher kommen:

Borarbeiter, Kocher	180 M. je Stunde
Hilfsarbeiter über 23 Jahre	170 "
" von 20 bis 23 Jahren	150 "
" 18 " 20 "	120 "
" 16 " 18 "	100 "
" unter 16 "	75 "
Kocherinnen	180 "
Hilfsarbeiterinnen über 20 Jahre	115 "
" von 18 bis 20 Jahren	95 "
" 16 " 18 "	70 "
" unter 16 "	60 "

Die Löhne für die zweite Hälfte des Dezember sollen in einer späteren Sitzung vereinbart werden.

funk des Reichsarbeitsministeriums sei unrichtig ausgelegt worden. Sie lasse eine willkürliche Verlängerung der achtstündigen Arbeitszeit nicht zu. Der Ausfall an Leistung durch den Besuch der Schule könne nur während der achtstündigen Arbeitszeit erfolgen.

Konditoren

Warnung an alle Konditorgehülfen, die nach Hamburg reisen wollen, um dort Arbeit zu finden.

Augenblicklich besteht absolut keine Aussicht fürzureisende Kollegen, in Hamburg Arbeit zu bekommen. Über 50 % der Hamburger Gehilfen sind arbeitslos oder müssen als ungelernte Arbeiter im Hafen oder in Fabriken irgendwelcher Art ihren Lebensunterhalt verdienen. Am 1. November waren in den drei bestehenden Arbeitsnachweisen: Paritätischer Arbeitsnachweis 87, Stellenvermittlung des Gehilfenvereins von 1878 81 und in der Stellenvermittlung des Internationalen Klubs der Konditoren 40 Arbeitslose eingeschrieben, während seit dieser Zeit nur eine Stelle vermittelt werden konnte. Wir warnen aber auch, auf Unterkate der Fachzeitungen nach Hamburg zu kommen, da in jüngster Zeit in inneren Geschäftsräumen der Gehilfen meistens nur 14 Tage bis 3 Wochen auszuhalten und dann nicht wissen, wovon sie leben sollen. Hamburg ist ein sehr teures Plaster, manche tausend Mark sind in wenigen Tagen aufgebraucht. Wie groß die Not unter den Konditorgehülfen hier ist, beweist sogar die Kriminalistik der Städte Hamburg und Altona. Es vergeht fast ein Monat, daß nicht auch arbeitslose Kollegen durch die Not mit den Gesetzen in Konflikt kommen und sich dann vor den Gerichten zu verantworten haben. Wer nicht in Not und Elend kommen will, bleibe weg von Hamburg.

Walter Schmidt, Mitglied der NSL.

Zur den Hörner Konditoreiangestellten

(Bedienungspersonal usw.)

berichteten wir in Nummer 49, daß sie sich jetzt um eine feste Lohnregelung bemühen. Unser Centralverband hatte nach vergleichlichen Verhandlungen mit der Konditoreiangestellten den Schlüchtungsausschuß angerufen, der die „Behälter“ der Verkäuferinnen und Servierkräfte für September auf 2000 und 3300 M. monatlich bei freier Station festsetzte. Da die Innung den Spruch ablehnte, wurde die Verbindlichkeitserklärung beantragt, aber mit der Begründung abgewiesen, daß die Gesetz bestand, die weiblichen Angestellten würden entlassen und durch männliche ersetzt, weil die Löhne der ersten höher wären als die der lebhaften. Dass eine Gefahr der Entlassung weiblicher Angestellten und ihre Erziehung durch männliche befreit soll, kann wahrscheinlich nur die Regierung glauben; denn die Konditoreien werden abends 7 Uhr geschlossen, und kein Kellner wird sich mit dem Trinkgeld verdient in einer kleinen Konditorei zu rieden geben. Der Zweck dieser Drohung ist also sehr durchsichtig. Jeder Kellner weiß ja, daß das männliche Bedienungspersonal in den Gasträumen, das hier zum Vergleich herangezogen wird, auf Trinkgelder angewiesen ist und dem Gesetz über Beschäftigung weiblicher Angestellten nicht unterworfen ist. In § 6 dieses Gesetzes heißt es aber ausdrücklich: „Die Beschäftigung weiblicher Personen usw. ist nur gegen festen und ausreichenden Brutto lohn zulässig. Tariflöhne gelten als ausreichend.“

Der Hinweis der Regierung darauf, daß die Konditoreiangestellten sich bereiterklärt hat, die Löhne der männlichen Angestellten im Gasträume zu zahlen, ist schon deshalb hinfällig, weil diese Löhne nicht als ausreichend im Sinne der Verordnung über die Beschäftigung weiblicher Angestellten angesehen werden können, sondern bei diesen Löhnen die weiblichen Angestellten unbedingt auf Trinkgeld angewiesen sind. Dies zu verhindern, soll jedoch der Zweck der Verordnung sein. Wir gestatten uns daher die Anfrage an den Herrn Regierungspräsidenten, ob er einen Lohn von 900 M. im September und 1600 M. im Oktober, ohne jede sonstige Vergütung, im Sinne der angeführten Verordnung für ausreichend hält?

Eine wichtige Entscheidung über Lohnregelung.

Der Schlüchtungsausschuß in Hamborn a. R. entschied am 20. November 1922:

Vom 1. Januar 1923 an gelten für die Konditoreiangestellten die selben Lohnfestsetzungen, die jeweils für die Bäckergesellen vereinbart werden. In der Zeit bis zum 31. Dezember 1922 gelten diese Löhne abzüglich 10 %.

Begründung: Die Berufe der Bäcker und Konditoren sind miteinander verwandt. Die Verschiedenheiten sind nicht so groß, als daß sie in verschiedenen Lohnfestsetzungen zum Ausdruck kommen müssen, gleichen sich auch wechselseitig aus. Der schwereren Arbeit im Bäckerhandwerk steht gegenüber die kunsvoltere Arbeit im Konditorengewerbe. Da aber bisher die Konditoreiangestellten erheblich schlechter bezahlt wurden als die Bäckergesellen, erscheint es zur Erminderung des Überganges angemessen, bis Ende Dezember 1922 unter den Bäckerlöhnen zu bleiben.

Den Parteien wird aufgegeben, spätestens bis zum 27. November 1922 zu erklären, ob sie den Schiedsspruch annehmen oder nicht. Nehmt eine Partei ab, so kann die andere Partei bei dem Demobilmachungskommissar (Regierungspräsident) die Verbindlichkeit dieses Schiedsspruches beantragen. Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Angestellten gemäß Reichsverordnung vom 12. Februar 1920, Prgr. 28.)

Aus den Sektien.

Hamburg. Laut Schiedsspruch des Schlüchtungsausschusses betragen die Tariflöhne vom 8. bis 16. Dezember in der Klasse A 15 000, 12 160 und 9500 M., in der Klasse B 13 000, 11 210 und 9300 M.

Magdeburg. Die Löhne für Konditoreiangestellten betragen vom 1. bis 14. Dezember 9500, 8000, 6400 und 5600 M., vom

